

§. 14.

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörde.

§. 15.

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf Einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

§. 16.

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a) in der Garnison:

- 1) für Kommandirte, Kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwechsel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benützt worden ist;
- 2) für die zu eigenen Stuben berechtigten Militärpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;
- 3) während der Truppenübungen für die in Privat- oder Kommunalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militärs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benützt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Kommandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b) im Kantonnement:

für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Kantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Kantonnementswechsel stattgefunden hat.

§. 17.

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachfor-